

THERMALQUELLENVERORDNUNG

- HEILZWECKE -

§ 1

Gegenstand der Thermalquellenverordnung

Gegenstand dieser Verordnung ist die Regelung des Erwerbes und des Erlöschens von Thermalwasserbezugsrechten, der Abgabe, des Verbrauches und des Entzuges von denselben aus den natürlichen Thermalwasserquellen der Gemeinde Bad Gastein.

§ 2

Begriff und Allgemeines

- (1) Das Thermalwasserbezugsrecht ist ein zugunsten eines bestimmten Objektes verliehenes dingliches Recht.
- (2) Die Verleihung des Bezugsrechtes erfolgt über schriftliches Ansuchen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Pächter, Mieter udgl.) des Objektes durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf die Dauer von 10 Jahren. Der Bürgermeister entscheidet über ein derartig eingebrachtes Ansuchen im freien Ermessen unter Beachtung aller nach anderen Rechtsvorschriften gesetzten gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Verordnung festgelegte Bestimmungen.
- (3) Die Reihung neuer Ansuchenswerber für den Bezug von Thermalwasser erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens bei der Gemeinde Bad Gastein. Für den Fall des gleichzeitigen Einlangens von Ansuchen kann der Bürgermeister verhältnismäßige Kürzungen der angesuchten Thermalwassermenge vornehmen, wenn nicht ausreichende abzugebende Thermalwassermengen zur Verfügung stehen.

§ 3

Allgemeine Bedingungen für die Abgabe von Thermalwasser

- (1) Die Abgabe von Thermalwasser erfolgt für ein bestimmtes Objekt im Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gastein. Weiters müssen für die Abgabe folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a.) Vorliegen der Konzession zur Ausübung des Gewerbes der Fremdenbeherbergung und zum Betrieb einer Thermalbadeanstalt;
 - b.) Mindestanzahl von 12 Fremdenbetten;
 - c.) Herstellung des Anschlusses von der Hauptleitung des gemeindeeigenen Thermalwassernetzes auf eigene Kosten nach den Weisungen des Bürgermeisters;
 - d.) Möglichkeit der Ausnützung des angesprochenen Thermalwasserbezuges;
 - e.) Bezahlung der für den Thermalwasserbezug von der Gemeindevertretung jeweils beschlossenen Verleihungsgebühr.
- (2) Die Mindestmenge an Thermalwasser das im jeweiligen Einzelfall zur Abgabe gelangt, beträgt 4 m³ Thermalwasser täglich.
- (3) Die Beurteilung des Vorliegens der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich. Er setzt auch die für das angesuchte Objekt zuzuweisende Thermalwassermenge im Verleihungsbescheid fest.

§ 4

Allgemeine Bedingungen für die Verwendung und den Verbrauch des Thermalwassers

- (1) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt ausschließlich für den im Verleihungsbescheid angeführten Zweck.
- (2) Die eigenmächtige Änderung des Verwendungszweckes ist unzulässig.
- (3) Die eigenmächtige Weitergabe oder Weiterleitung in ein anderes Objekt ist unzulässig.
- (4) Ein Mehrverbrauch an Thermalwasser über die im Verleihungsbescheid beschiedene Menge hinaus, führt zu einer Erhöhung des Thermalwasserentgeltes bis zum 30-fachen desselben.

§ 5

Allgemeine Bedingungen für den Entzug des Thermalwassers

- (1) Der Bürgermeister kann den Entzug des Thermalwassers mit Bescheid verfügen:
 - a.) wenn ungeachtet dreimaliger Verwarnung des Abgabepflichtigen innerhalb eines Kalenderjahres ein Mehrverbrauch von Thermalwasser stattfindet;
 - b.) wenn das für den Bezug des Thermalwassers zu entrichtende Entgelt nicht binnen vierzehn Tagen nach Fälligkeit an die Gemeinde entrichtet und die sonstigen im Zusammenhang mit der Thermalquellenverordnung stehenden zu entrichtenden Entgelte nicht spätestens sechs Monate nach erfolgter Mahnung getilgt werden;
 - c.) wenn die in § 3 dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen nicht oder nur mehr teilweise zutreffen;
 - d.) wenn das Thermalwasser zu anderen als den im Verleihungsbescheid festgesetzten Zwecken verwendet wird.
- (2) Der Entzug darf nur für einen bestimmten, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum verfügt werden und ist in den Fällen des Absatzes 1 lit a.), b.) und c.) ausdrücklich in der dritten Verwarnung oder in der Mahnung anzukündigen.

§ 6

Erlöschen der Thermalwasserbezugsrechte

Das Thermalwasserbezugsrecht erlischt durch den Ablauf der Zeit, für den das Recht des Bezuges verliehen wurde, sowie weiters durch die in dieser Verordnung geregelten Fälle des § 8 Abs. 2.

§ 7

Verzicht auf den Bezug von Thermalwasser

- (1) Ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf den weiteren Bezug des für ein bestimmtes Objekt verliehenen Thermalwassers für die Zukunft ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines teilweisen Verzichtes auf den weiteren Bezug des für ein bestimmtes Objekt verliehenen Thermalwassers für die Zukunft darf jedoch die tägliche Mindestabgabemenge nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht unterschritten werden.
- (2) Für den Fall eines gänzlichen oder teilweisen Verzichtes auf den weiteren Bezug des für ein bestimmtes Objekt verliehenen Thermalwassers findet eine Rückzahlung, weder

gänzliche noch aliquote, irgendwelcher Gebühren oder sonstigen Leistungen an den verzichtenden Abgabepflichtigen nicht statt.

§ 8

Ruhen des Thermalwasserbezugsrechtes

- (1) Der Abgabepflichtige ist berechtigt längstens auf die Dauer von drei Jahren, das Ruhen des Thermalwasserbezugsrechtes schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Im Falle des Unterganges des durch die Verleihung bezugsbegünstigten Objektes durch einen Umstand höherer Gewalt (Elementarereignis) wird das Bezugsrecht auf die Dauer von drei Jahren vom Tage des Ereignisses an gewahrt. In diesem Fall entfällt die Zahlung von Gebühren oder Abgaben. Erfolgt nicht innerhalb dieser drei Jahren die Benützungsaufnahme des wiederhergestellten Objektes, erlischt das Bezugsrecht.

§ 9

Herstellung und Erhaltung der Anlage

- (1) Das Objekt muß über eine Thermalwasserleitung von der Abnahmestelle bis zur Wanne verfügen und ist diese in ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, Zustand zu erhalten.
- (2) Die vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellende und instandzuhaltende Thermalwasserleitung von der Abnahmestelle bis zur Wanne gilt als Zugehör im Sinne des § 294 ABGB und bedarf jede Änderung an dieser Leitung der vorherigen bescheidmäßigen Bewilligung durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann darin für die Herstellung und Erhaltung der Thermalwasserleitung allgemein technische Vorschriften über die Art der Anlage, des zu verwendenden Materials und dergleichen erlassen, soweit nicht nach anderen Gesetzen andere Behörden für die Erlassung derartiger Vorschriften zuständig sind.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Organe der Gemeinde sich jederzeit vom guten Zustand dieser im Zusammenhang mit der Abgabe von Thermalbädern stehenden Einrichtungen, der Thermalwasserleitungen und dergleichen zu überzeugen, sowie den laufenden Wasserverbrauch zu überwachen. Er hat festgestellte Mängel in der Zuleitung (von der Abnahmestelle bis zur Wanne) unverzüglich abzustellen und Mängel im Zusammenhang mit der Verabreichung der Thermalbäder der zuständigen Behörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.
- (4) Der zur Herstellung der Thermalwasserleitung Verpflichtete (Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter) hat den Weisungen des Bürgermeisters nach Abs. 3 unverzüglich auf seine Kosten Folge zu leisten, widrigenfalls der Bürgermeister berechtigt ist, die weitere Abgabe von Thermalwasser bis zur Behebung der festgestellten Mängel einzustellen.
- (5) Wenn durch Änderungen an der bestehenden Thermalwasseranlage auch eine Änderung der Zuleitung zu den einzelnen Thermalbadeeinrichtungen bedingt ist, ist der zur Herstellung Verpflichtete verhalten, diese Änderungen unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe die die Änderung bedingen, bekanntzugeben und hat der zur Herstellung und Änderung Verpflichtete diese auf seine Kosten und nach den bescheidmäßigen Vorschriften des Bürgermeisters durchzuführen. Dieser ist berechtigt, ins solange noch keine bescheidmäßige Genehmigung der Änderungen vorliegt sowie die Änderungen nach bescheidmäßiger Änderung noch nicht durchgeführt sind, die Abgabe des Thermalwassers einzustellen.

- (6) Der Bürgermeister bestimmt den Ort, die Abzweigung der Leitung von der Hauptleitung zu den einzelnen Thermalbadeeinrichtungen und auch die Stelle für den Einbau des Wasserzählers. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt, bleibt im Eigentum der Gemeinde und muß an einer den Gemeindeorganen jederzeit zugänglichen Stelle angebracht werden.

§ 10

Beschaffenheit des Thermalwassers

- (1) Es besteht kein Recht auf den Wasserbezug aus einer bestimmten Thermalwasserquelle der Gemeinde Bad Gastein.
- (2) Die Abgabe des Thermalwassers erfolgt in unvermishtem Zustande, somit ohne irgendwelche Beimengungen anderer Trink- oder Nutzwasser in demselben Zustande, wie es von den Quellen in die Thermalwasserversorgungsanlage der Gemeinde zufließt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zusammensetzung des Thermalwassers, noch für die Einhaltung einer bestimmten Temperatur eine Gewähr und haftet nicht für Nachteile, welche aus einer Veränderung des Thermalwassers, Verminderung der Temperatur und dergleichen Veränderungen entstehen. Ebenso wenig haftet die Gemeinde für Schäden oder entgangenem Gewinn, welche durch Störungen an der Thermalwasserversorgungsanlage erwachsen oder wenn aufgrund gesetzlicher Änderungen das Thermalwasser überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in seiner jeweiligen Zusammensetzung verwendet werden darf. Bei Verunreinigung des Thermalwassers, welche durch Arbeiten an der Versorgungsanlage oder durch Gebrechen an derselben verursacht werden, wird ein Ersatz für entgangenen Gewinn nicht geleistet, es wird jedoch in einem solchen Fall von der Einhebung des Thermalwasserentgeltes für die verunreinigte Menge an Thermalwasser unter der Voraussetzung abgesehen, daß sofort nach Wahrnehmung der Verunreinigung die unverzügliche schriftliche Anzeige an den Bürgermeister erstattet wird.
- (4) Sollte sich die Ergiebigkeit aus den Thermalquellen der Gemeinde aus welchen Gründen auch immer reduzieren, so ist der Bürgermeister berechtigt, die für Heilzwecke verliehenen Thermalwassermengen in jedem einzelnen Falle verhältnismäßig zu kürzen.
- (5) Über die Kürzung oder die Einstellung der Abgabe der verliehenen Menge an Thermalwasser ist vom Bürgermeister ein Bescheid zu erlassen.

§ 11

Thermalwasserbezugsentgelt

- (1) Abgabepflichtiger im Sinne dieser Verordnung ist der nach § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 1955/149 i.d.F. BGBl. 1996/201 (StruktAnpG 1996), Schuldner der Grundsteuer.
- (2) Der aufgrund eines Thermalwasserleihbescheides Abgabepflichtige im Sinne des Abs. 1 ist zur Zahlung eines Thermalwasserbezugsentgeltes an die Wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Bad Gastein verpflichtet. Das Thermalwasserbezugsentgelt hat privatrechtlichen Charakter.
- (3) Das Thermalwasserbezugsentgelt gliedert sich in:
 - 1.) Verleihungsgebühr
Die Verleihungsgebühr ist dann zu entrichten, wenn ein angesuchtes Thermalwasserbezugsrecht mittels Bescheides zugunsten eines bestimmten Objektes dinglich verliehen wird sowie im Falle der Erhöhung eines bereits bestehenden Thermalwasserbezugsrechtes für dasselbe Objekt.
 - a) Neuverleihungsgebühr: diese ist bei erstmaliger Verleihung für ein bestimmtes Objekt sowie dann zu entrichten, wenn das Thermalwasserbezugsrecht im Sinne des § 6 dieser

Verordnung erloschen ist und nicht binnen eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf der Verleihungsfrist um weitere Verleihung des Thermalwasserbezugsrechtes angesucht wird; ansonsten ist zu entrichten die

- b) Wiederverleihungsgebühr: diese ist in allen übrigen Fällen, die nicht eine Neuverleihung bedingen, seitens des Abgabepflichtigen zu entrichten.

2.) Thermalwasserentgelt

Dieses ist von jedem Kubikmeter des tatsächlichen Verbrauches an Thermalwasser zu entrichten.

3.) Thermalwassergrundzins

Der Thermalwassergrundzins ist unabhängig vom Verbrauch jährlich längstens bis 30. Juni jeden Jahres für das laufende Jahr an die Wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Bad Gastein zu entrichten. Es ist dies ein Entgelt für die jederzeitige Bereitstellung des Thermalwassers durch die Gemeinde und ist von den durch Verleihung Abgabenverpflichteten zu entrichten.

- (4) Die näheren Bestimmungen über Vorschreibung, Abstattung und Höhe der in dieser Verordnung geregelten Gebühren und Abgaben werden jährlich im Haushaltsbeschluß durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 12 Haftung

Für die Einhaltung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte sowohl der Gemeinde Bad Gastein als auch gegenüber Dritten Personen und Einrichtungen persönlich verantwortlich, Schadenersatz und Genugtuung zu leisten. Die Bestimmungen der §§ 1293 ff ABGB gelten sinngemäß.

§ 13 Übertretungen

- (1) Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 30 Abs. 1a des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl.Nr. 39/1960 in der geltenden Fassung, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis 30.000.- Schilling bestraft.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 lit b) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Das dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Gastein in dieser Verordnung eingeräumte Recht die weitere Abgabe von Thermalwasser aliquot oder gänzlich einzustellen wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen einer Neu- oder Wiederverleihung festgesetzten Thermalwasserbezugsrechte gelten als gesetzliche im Sinne der Bestimmungen der nunmehr außer Kraft getretenen Thermalwasserverordnung für Heilzwecke der Gemeinde Bad Gastein.
- (2) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen einer Neu- oder Wiederverleihung festgesetzten Thermalwasserbezugsrechte der vergangenen drei

Kalenderjahre sind im Sinne des im Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger normierten Gleichheitssatzes zu behandeln.

§ 15
Behördenzuständigkeit und Inkrafttreten

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist, soweit nach anderen Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, der Bürgermeister der Gemeinde Bad Gastein im eigenen Wirkungsbereich.
- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.1999 in Kraft.

Für die Gemeinde Bad Gastein:
Der Bürgermeister
Manfred Gruber